

Merkblatt Nichterwerbstätige gemäss Art. 32 VZAE¹, “Wichtige öffentliche Interessen“ – ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz² für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind

1. Personen, die zum erwerbslosen Aufenthalt in die Schweiz einreisen

In Einzelfällen können die Kantone an Ausländerinnen und Ausländer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen erteilen, wenn wichtige kulturelle, staatspolitische oder fiskalische Interessen bestehen oder die Notwendigkeit der Anwesenheit zwingend ist.

Die kantonale Migrationsbehörde prüft die Gesuche und leitet sie im positiven Fall zur Zustimmung an das Bundesamt für Migration weiter.

2. Wichtigste Voraussetzungen

Zulassung nach Art. 32 Abs. 1 Bst. a, b oder c (VZAE)

Die gesuchstellende Person hat zu belegen, dass sie:

1. die ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt
2. einen guten Leumund hat
3. ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz (nach Obwalden) verlegt und sich während insgesamt mindestens sechs Monaten pro Kalenderjahr in der Schweiz aufhalten wird (Mietvertrag Wohnung)
4. eine allfällige Erwerbstätigkeit, die über 8 Tage dauert, nur im Ausland und in beschränktem Umfang ausübt
5. über die für die Bewilligung ausreichenden finanziellen Mittel verfügt

3. Vorgehen für die visumpflichtige Person im Ausland

Sie muss bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland ein persönliches Einreisegesuch zwecks Nichterwerbstätigkeit stellen. Dem Gesuch ist ein heimatlicher Strafregisterauszug, 2 Fotos und eine Passkopie beizulegen.

4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuchsformular B1 beizulegen:

Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

- 2 Passfotos
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Ausführlicher Lebenslauf
- Angaben über den in der Schweiz zu erwartenden Lebensaufwand (finanziell)
- Einkommens- und Vermögensnachweis (Depot auf CH-Bank)
- Versicherungsnachweis / Offerte (Krankheit und Unfall)
- Kopie des Miet- oder Kaufvertrags der Wohnung in Obwalden
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein (wenn verheiratet)
- Kopie Geburtsscheine der Kinder (wenn die Kinder ebenfalls zuziehen)
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate)

5. Ermächtigung zur Visumerteilung

Damit die im Ausland wohnhafte Person das für die Einreise in die Schweiz notwendige Visum bei der zuständigen Schweizer Vertretung einholen kann, stellt die kantonale Migrationsbehörde eine kostenpflichtige Ermächtigung zur Visumerteilung aus.

6. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche sind bei der Migrationsbehörde des Wohnkantons einzureichen.

7. Vorgehen nach erfolgter Einreise

Die eingereiste Person hat sich innert 14 Tagen bei der kantonalen Migrationsbehörde des Wohnkantons anzumelden. Für die Anmeldung ist ein gültiger heimatlicher Reisepass notwendig.

¹ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007

² Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 31 Absatz 3 oder 4 VZAE erfüllt sind.